

Erläuterungen zur Werkanmeldung

Für jedes Werk ist eine Werkanmeldung einzusenden.

Wenn bei mehreren Werken dieselben Personen beteiligt und alle Werkangaben genau gleich sind, genügt ein einziges Formular mit einer Liste der weiteren Titel.

1 Titel

Der Werktitel ist so zu schreiben, wie er auf den Noten oder auf dem Tonträger steht. Bei unterschiedlicher Bezeichnung sind alle Titel zu nennen. Falls die einzelnen Teile eines Werkes eigene Titel tragen, sind auch diese zu erwähnen (evtl. auf Zusatzblatt). Nötigenfalls können Angaben wie Konzertsfassung, Remix u.ä. beigefügt werden.

2 ISWC

Der ISWC (International Standard Work Code) dient zur Identifikation von musikalischen Werken. Bitte diesen Code bei jeder Korrespondenz bezüglich des Werkes und bei der Tonträgeranmeldung angeben.

3 Beteiligte

Die Namen und Vornamen der Urheber sowie die Firmennamen der Verleger sollen vollständig vermerkt werden. Die anmeldende Person muss am Werk beteiligt sein.

Die IPI-Nummer dient der Identifikation der Rechtsinhaber und wird von den Urheberrechtsgesellschaften weltweit verwendet.

4 Verteilungsschlüssel

Diese Felder werden in der Regel von der SUISA ausgefüllt, es sei denn, die Beteiligten haben gemäss Ziffer 2.1.1.1 des Verteilungsreglements eine andere Aufteilung vereinbart. Trifft dies zu, so sind die Prozentzahlen einzutragen.

5 Bearbeitungen

Bearbeitungen müssen den Erfordernissen von Ziffer 1.1.3.5 des Verteilungsreglementes entsprechen und einen erkennbaren Beitrag bilden.

6 Vom Verleger bezahlte Tonträger-Produktionen

Der Anteil des Verlegers erhöht sich im Vervielfältigungsrecht von 40% auf 50%, wenn er auf seine Kosten das Werk auf Tonträger aufnehmen lässt und auf diese Weise für die Herausgabe von Ton- und Tonbildträgern sorgt (Ziffer 2.1.3.3 Verteilungsreglement).

7 Gattungsbezeichnung

Hier sind Bezeichnungen wie Konzertwerk, Oratorium, Marsch, Filmmusik oder Musikgattungen wie Rock, Pop, Jazz, Ländler usw. anzuführen.

8 Besetzung

An dieser Stelle sind die einzelnen Instrumente sowie Bezeichnungen wie Symphonieorchester, Blasorchester, Chor, Rockband, Jazz-Quintett, Ländlerkapelle usw. zu notieren.

9 Verlagsgebiet

Nur für Verleger!

Original-Verleger vermerken hier entweder «alle Länder» oder das Land bzw. die Länder gemäss Verlagsvertrag. Sub-Verleger tragen das Territorium laut Sub-Verlagsvertrag ein.

10 Beilagen

Zusammen mit der Werkanmeldung benötigt die SUISA wahlweise Noten und Text oder einen Tonträger sowie vom Verleger den Verlags- oder Sub-Verlagsvertrag. Dies entfällt für Sub-Verlagswerke aus Katalogen, deren Bestimmungen der SUISA bereits bekannt sind. Alle Noten, Verträge und Bewilligungen, ausser umfangreiche oder grossformatige Partituren, werden vollständig verfilmt und zurückgesandt. Bei ungedruckten Partituren von Mitgliedern des Schweizerischen Tonkünstlervereins (STV) erfolgt die Rücksendung nur auf ausdrücklichen Wunsch; die Noten gelangen andernfalls direkt an die Schweizerische Landesbibliothek. Die Tonträger werden der Schweizerischen Landesphonothek zur Aufbewahrung zugesandt.

11 Andere Belege

Für Bearbeitungen und Sub-Bearbeitungen von Werken, die gemäss Art. 29 des URG noch geschützt sind, ist die Bewilligung des Verlegers oder Komponisten des Originalwerkes beizulegen. Bei der Vertonung von geschützten Texten ist die schriftliche Erlaubnis des Buchverlages oder allenfalls des Dichters bzw. dessen Erben beizufügen. Ohne Zustimmung darf die SUISA keine Bearbeitung oder Vertonung registrieren. Bei der Bearbeitung freier Werke bedarf es der benutzten Vorlage, um über die Schutzfähigkeit befinden zu können.

12 Unterschriften

Es können getrennte oder gemeinsame Werkanmeldungen eingereicht werden. Sind an einem Werk mehrere Urheber beteiligt, müssen alle Beteiligten unterschreiben.

Nur für Verleger!

Es genügt, wenn die Werkanmeldung durch den Verlagsleiter unterschrieben wird (die Unterschriften aller beteiligten Urheber sind in den Verlagsverträgen vorhanden).